

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle**  
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Johann Penz

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 05.11.2014  
Ltg.-**508/B-17-2014**  
R- u. V-Ausschuss

**LAD1-BI-4/077-2014**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.lad1@noel.gv.at](mailto:post.lad1@noel.gv.at)  
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn  
Mag. Josef Kirbes

(0 27 42) 9005

Durchwahl  
12525

Datum

04. November 2014

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum 32. und 33. Bericht der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag nachstehende Äußerungen bekannt zu geben.

Zum vorliegenden Bericht darf einleitend bemerkt werden, dass mit Juli 2012 die Kompetenzen der Volksanwaltschaft erweitert wurden. Neben der bisherigen nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung im Auftrag der Bundesverfassung und auf Basis von Verfassungsgesetzen von Bundesländern ist die Volksanwaltschaft seit 1. Juli 2012 gemäß dem OPCAT-Durchführungsgesetz 2012 mit den von ihr eingesetzten Kommissionen zur präventiven Überprüfung aller öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Personen angehalten werden oder werden können, berufen. Diese Aufgabe wird um die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderung sowie die Beobachtung und begleitende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt staatlich ermächtigten Organe ergänzt.

Damit gliedert sich der 32. und 33. Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag in einen allgemeinen Teil mit Darlegung der

Leistungsbilanz der Volksanwaltschaft anhand von Fakten und Zahlen und in die Teilbereiche der präventiven Tätigkeit sowie der nachprüfenden Tätigkeit.

Erstmals erfolgte die Präsentation des Berichts der Volksanwaltschaft an den NÖ Landtag im Rahmen einer Pressekonferenz am 27. August 2014, in dessen Rahmen von den Volksanwälten die gesamte Leistungsbilanz der Volksanwaltschaft für die Jahre 2012 und 2013 präsentiert wurde.

Leistungsbilanz 2012/2013

	2013	2012
Beschwerden über die Verwaltung	15.197	11.748
Prüfverfahren	8.003	7.048
Bundesverwaltung	5.110	4.529
Landes- und Gemeindeverwaltung	2.893	2.519
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	7.194	4.700
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	4.052	3.901
Bearbeitete Beschwerden gesamt	19.249	15.649

Darin angeführt sind sämtliche im Jahr 2013 an die Volksanwaltschaft gerichteten 19.249 Beschwerden für sämtliche Zuständigkeiten der Volksanwaltschaft im Bereich der gesamten Bundesverwaltung sowie im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung jener Bundesländer, die die Volksanwaltschaft für die nachprüfenden Kontrollen der Landes- und Gemeindeverwaltung für zuständig erklärt haben.

Im Bericht der Volksanwaltschaft wird angeführt, dass auf Niederösterreich bezogen in den Jahren 2012/2013 insgesamt 1.941 Fälle und in den Jahren 2010/2011 insgesamt 1.843 Fälle anfielen und im Zeitraum 2012/2013 insgesamt 1.149 Prüffälle abgeschlossen wurden. In der Pressekonferenz am 27. August 2014 sowie in den veröffentlichten Presseunterlagen wurden diese Zahlen damit ergänzt, dass sich in den Jahren 2012 und 2013 rund 6.000 Menschen in Niederösterreich an die Volksanwaltschaft gewandt haben und es in Niederösterreich eine Steigerung von 17 % gegenüber dem Zeitraum 2010/2011 gegeben hat.

Von diesen genannten Fallzahlen ist aus dem Bericht der Volksanwaltschaft lediglich die Anzahl der abgeschlossenen 1.149 Prüffälle im Berichtszeitraum 2012/2013 nachvollziehbar dargelegt.

Zu den weiteren angeführten Zahlenangaben enthält der Bericht nicht die in Bezug stehenden Gesamtzahlen sowie die Mengen der weiteren Bereiche und Bezugsmengen, insbesondere scheinen keine Daten zu der in der Pressekonferenz angeführten Steigerung von 17 % auf.

Während die Volksanwaltschaft in Ihrem Bericht für den gesamten Bereich der Verwaltung in Niederösterreich und damit aller Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, Ämtern und Dienststellen eine Steigerung bei den Fällen von 1.843 im Zeitraum 2010/2011 auf 1.941 Fälle im Zeitraum 2012/2013 darlegt, das sind 5,3 %, werden für den Bereich der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung und damit für den vom NÖ Landtag für zuständig erklärten Bereich 1.078 Eingaben an die Volksanwaltschaft im Zeitraum 2012/2013 gegenüber 1.146 Eingaben im Zeitraum 2010/2011 ausgewiesen. Das bedeutet einen prozentuellen Rückgang an Eingaben um 6 % für den Bereich der NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung gegenüber der öffentlich bekannt gemachten Steigerung von 17 %.

Die Volksanwaltschaft hat im Berichtszeitraum 1.149 Prüffälle abgeschlossen.

Berichtszeitraum	Gesamtzahl der Eingaben	von der Volksanwaltschaft erledigte Eingaben	Anzahl der Beschwerden	Anfragen, unzulässige und zurückgezogene Beschwerden
2010/2011	1.146	1.149	780	369
2012/2013	1.078	1.149	750	399

Im Berichtszeitraum 2012/2013 haben sich die Landesbürgerinnen und Landesbürger mit insgesamt 1.078 Beschwerden, Anliegen oder Auskunftersuchen an die Volksanwaltschaft gewandt. Das sind um 68 Eingaben weniger bzw. bedeutet es einen Rückgang um 6 % gegenüber dem Berichtszeitraum 2010/2011.

Die Eingaben an die Volksanwaltschaft lassen sich inhaltlich wie folgt zuordnen:

	2012/13	2010/11
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude sowie von Landesfonds	353	390
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	220	165
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	107	111
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	94	105
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	63	70
Landes- und Gemeindestraßen	58	69
Gesundheitswesen	51	66
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	46	77
Gewerbe- und Energiewesen	28	23
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	25	38
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	21	16
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	11	14
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen	1	2
gesamt	1.078	1.146

Im Berichtszeitraum 2012/2013 wurden von den eingebrachten Eingaben 105 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missstand abgeschlossen. Demgegenüber wurden im Berichtszeitraum 2010/2011 von den eingebrachten Eingaben 122 Prüfverfahren mit einem festgestellten Missstand abgeschlossen. Dies bedeutet für den Zeitraum 2012/2013 eine Rate von 9,1 % der erledigten Eingaben bzw. einen Rückgang gegenüber dem Berichtszeitraum 2010/2011 von 17 festgestellten Missständen bzw. einen Rückgang um 13,9 %.

Für den zweijährigen Berichtszeitraum 2012/2013 zeigt das Ergebnis von 105 festgestellten Beanstandungen, dass für den Bereich der gesamten Verwaltung aller 573

niederösterreichischen Gemeinden, aller 21 Bezirkshauptmannschaften und aller Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung pro Woche unter Berücksichtigung der Vielzahl an täglichen Entscheidungen rund einer Beschwerde pro Woche Berechtigung zuzuerkennen war.

Der durch die Volksanwaltschaft belegte Rückgang an Eingaben zur NÖ Landes- und Gemeindeverwaltung sowie die sehr geringe Anzahl an berechtigten Beschwerden im Verhältnis zu den vielfältigen Aufgabenbereichen und täglich zu treffenden Entscheidungen bestätigen eine hohe Qualität in der Verwaltungsarbeit der niederösterreichischen Landesverwaltung und in der Verwaltung der niederösterreichischen Gemeinden und zeigen sehr deutlich den hohen Stellenwert auf, den die Betreuung der niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger als Kunden der öffentlichen Verwaltung von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in ihrer täglichen Arbeit beigemessen wird.

Diese sehr geringe Zahl an berechtigten Beschwerdefällen decken sich auch mit den vorliegenden Umfragewerten zur NÖ Landesverwaltung, wonach die Bürgerinnen und Bürger den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NÖ Landesverwaltung ein hohes Maß an Vertrauen entgegenbringen, sich gut betreut fühlen und die angebotenen Betreuungseinrichtungen gerne in Anspruch nehmen, sodass der größte Teil der Befragten mit der NÖ Landesverwaltung zufrieden und sehr zufrieden ist.

### **Zu Kapitel 3 des Berichts - Präventive Tätigkeit**

Der Bericht der Volksanwaltschaft an den Niederösterreichischen Landtag 2012/2013 zum Präventionsmechanismus betrifft ausschließlich das Jahr 2013.

Ein gesonderter Bericht das Jahr 2012 betreffend wurde bereits im Vorjahr veröffentlicht.

Zur Besorgung der Aufgaben entsprechend dem OPCAT-Durchführungsgesetz hat die Volksanwaltschaft 6 Kommissionen eingesetzt, wovon die Kommissionen 5 und 6 im Land Niederösterreich tätig sind.

Im Jahr 2013 wurden österreichweit insgesamt 530 Kontrollbesuche durchgeführt, davon 101 in Niederösterreich.

Davon betrafen 67 Kontrollbesuche die Verwaltung des Landes Niederösterreich, nämlich

- 20 Kontrollen in Alten- und Pflegeheimen
- 23 in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt
- 12 in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- 12 in Psychiatrischen Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten.

Die übrigen Kontrollbesuche betrafen die Polizei bzw. erfolgten in Justizanstalten und Kasernen.

Von den österreichweit erfolgten 530 Kontrollbesuchen wurden 234 bereits erledigt, wovon wiederum 171 zu keinen weiteren Veranlassungen führten. Bei den übrigen wurde an die entsprechenden Aufsichtsbehörden herangetreten, um allfällige Strukturmängel zu identifizieren und gemeinsam mit den Behörden Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten.

Auf die, die Verwaltung des Landes Niederösterreich betreffenden Fälle, wird im Bericht der Gruppe Gesundheit und Soziales vom 10. Oktober 2014 im Einzelnen eingegangen.

Ein Vergleich mit den im beiliegenden Bericht, das Jahr 2012 betreffend, genannten Fallzahlen erscheint nicht sinnvoll, da die Kommissionen erst im Herbst 2012 ihre Prüftätigkeit aufgenommen haben, und wurde daher auch nicht vorgenommen.

Zum Berichtsteil der Präventiven Tätigkeit der Volksanwaltschaft wird von der Gruppe Gesundheit und Soziales wie folgt Stellung genommen.

### **3.5.1.2 Prüfungsschwerpunkte und übergreifende Feststellungen**

#### **Personalschlüssel**

Für die Gewährleistung der erforderlichen Pflegequalität in den Pflegeheimen in Niederösterreich wurde in einer Arbeitsgruppe der Personalbedarf, unter Zugrundelegung

des „gewichteten Bewohners“ erhoben und in eine Richtlinie des Landes gefasst. Diese Richtlinie ist die Grundlage für die Vorschreibung der Mindestpersonalpräsenz, aufgegliedert nach Tag-, Nacht- und Wochenendpräsenz durch die einzelnen am Bewohner tätigen Berufsgruppen. Wesentlich für die Festlegung der Mindestpersonalpräsenz sind außerdem das in der Einrichtung angewandte Pflege- und Betreuungskonzept sowie die Tagesstruktur.

In Abhängigkeit vom konkreten Pflege- und Betreuungsbedarf ist die Mindestpräsenz von zwei Pflegepersonen (wobei mindestens eine über ein Diplom für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege verfügen muss) für 98 Bewohner unter Berücksichtigung des Pflege- und Betreuungskonzeptes unter Wahrung der Qualitätskriterien ausreichend und nachvollziehbar.

### **Supervision**

Dass regelmäßige Supervisionen für die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit notwendig und sinnvoll sind, steht außer Frage. Deshalb wird in allen Pflegeheimen in Niederösterreich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Supervision angeboten. Da es individuell sehr unterschiedlich ist, ob ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin von diesem Angebot Gebrauch machen möchte und Supervision nicht erzwingbar ist, ist sowohl von den Verantwortlichen des Heimes als auch von der Pflegeaufsicht zu akzeptieren, wenn sie nicht angenommen wird.

#### **3.5.1.3. Einzelfälle**

##### **Schließung einer kleinen Einrichtung**

Im Einvernehmen zwischen Kommission 5, Pflegeaufsicht und Bewilligungsbehörde, konnten die Bewohner dieser Einrichtung kurzfristig verlegt und die Einrichtung geschlossen werden. Zum Strafverfahren, das seitens der Behörde angeregt wurde, liegen keine Mitteilungen vor.

#### **3.5.2.1. Krankenhäuser und Psychiatrie – Allgemeines**

## **Sanierung Bausubstanz**

Aufgrund der Mitteilung und in guter Zusammenarbeit mit der Kommission 6 konnte die festgestellte Schimmelbildung im Landeskrankenhaus Amstetten-Mauer raschest saniert werden.

## **Prüfeschwerpunkte und übergreifende Feststellungen - Fixierungen**

In guter Zusammenarbeit mit der Kommission 5 konnten seitens des Landeskrankenhauses Waidhofen/Thaya alternative Möglichkeiten zu Fixierungen gefunden und auf diese weitestgehend verzichtet werden. Es darf darauf hingewiesen werden, dass dafür sowohl die Rahmenbedingungen seitens der Einrichtung passen als auch die Überzeugung hinsichtlich der Alternativen beim Personal gegeben sein muss.

## **Zu Kapitel 4 des Berichts - Nachprüfende Tätigkeit**

Zu den von der Volksanwaltschaft angeführten Beschwerdefällen zur nachprüfenden Tätigkeit wurden zu den einzelnen Beschwerdefällen nachstehende Äußerungen der jeweils befassten Behörden übermittelt.

### **4.1 Gemeinderecht**

#### **4.1.1 Vergabe einer Grabstelle – Stadtgemeinde Stockerau**

Die Stadtgemeinde Stockerau übermittelte zu gegenständlichem Beschwerdefall folgende Stellungnahme:

„Mit Schreiben vom 21. Mai und 25. Juni 2012 haben wir die Volksanwaltschaft im konkreten Fall darüber informiert, dass der Bescheid, mit dem der Lebensgefährtin jenes Wieners, der sich an die Volksanwaltschaft gewendet hat, das Benützungsrecht an einer Grabstelle auf dem Städtischen Friedhof in Stockerau zuerkannt worden war, aufgrund der langen Zeitdauer - bereits damals waren 8 Jahre nach dem Erlöschen der Bewilligung verstrichen - nicht mehr auffindbar war.“

Nur jenes Schreiben, mit dem der Lebensgefährtin mitgeteilt wurde, dass das Benützungsrecht an der in Rede stehenden Grabstelle erloschen war, konnte der Volksanwaltschaft übermittelt werden.

Wenn auch der ursprüngliche Bescheid über die Erteilung des Benützungsrechtes nicht mehr auffindbar bzw. nicht vorhanden war, hat doch die Zusammenschau aller vorhandenen Unterlagen das für uns unzweifelhafte Bild ergeben, dass ein solcher Bescheid erlassen worden war. Stichprobenartige Überprüfungen anderer Geschäftsfälle haben keine Hinweise auf weitere Unregelmäßigkeiten ergeben, sodass es sich um einen bedauerlichen Einzelfall gehandelt haben dürfte.

Die aktenführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in einem Mitarbeitergespräch nachdrücklich darauf hingewiesen, bei der Ablage von Geschäftsstücken besonders auf deren Vollständigkeit zu achten.“

#### **4.1.2 Behandlung eines Auskunftersuchens - Gemeinde Schönau an der Triesting, BH Baden**

Die Gemeinde Schönau an der Triesting gab zum Prüfergebnis der Volksanwaltschaft nachfolgende Stellungnahme ab:

„Wie die Volksanwaltschaft in Ihrem Bericht richtig festhält, unterlag der Gegenstand des konkreten Auskunftersuchens (ob der - gesamte - Baubestand auf einem Grundstück baubehördlich bewilligt war), der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Der Gemeinde Schönau an der Triesting war es daher unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen verwehrt, das durch den Beschwerdeführer im Anlassfall insistent vorgetragene Auskunftsbegehren inhaltlich zu erfüllen.

Die Gemeinde Schönau an der Triesting bedauert, dass in die wertende Beurteilung des Stils einer Anfragebeantwortung an den Beschwerdeführer Gemeinde Schönau an der Triesting durch die Volksanwaltschaft nicht auch der (unsachliche) Stil der vom Beschwerdeführer im Einzelfall vorgetragenen Anfragen und der darin enthaltenen (unbegründeten) Anschuldigungen eingeflossen ist. Die Gemeinde Schönau nimmt das

von der Volksanwaltschaft in dieser Frage abgegebene Werturteil zur Kenntnis und verweist darauf, dass mit den in diesem Einzelfall gewählten Formulierungen selbstverständlich nicht die Grenze einer höflichen und korrekten sowie sachlichen Stellungnahme überschritten werden sollte und nach der eigenen Bewertung der Gemeinde Schönau an der Triesting diese Grenze auch tatsächlich nicht überschritten wurde.

Die Gemeinde Schönau nimmt letztlich zur Kenntnis, dass die Erledigung von Auskunftersuchen (ungeachtet einer im Einzelfall dazu im Vorfeld allenfalls notwendigen Befassung eines Rechtsberaters zur Abklärung komplexer Fragestellungen) durch die Organe der Gemeinde zu erfolgen hat und wird dies - abgesehen von dem behandelten Einzelfall - auch so handhaben.“

Die Bezirkshauptmannschaft Baden äußerte sich im gegenständlichen Fall wie folgt:

„In dieser Angelegenheit hatte der Beschwerdeführer ein Kaufinteresse an einer Immobilie und erkundigte sich bei der Baubehörde, ob dafür auch ausreichende Baubewilligungen vorliegen. Er hatte die Vermutung, dass nicht alle Bauteile dieser Immobilie auch tatsächlich genehmigt wurden. Da er seitens der Gemeinde seine gewünschten Auskünfte nicht bekam und sich auch persönlich nicht bürgernah behandelt fühlte, schaltete er die Bezirkshauptmannschaft Baden ein und gab an, dass in dieser Gemeinde Missstände, was Baubewilligungen bzw. Auskünfte betrifft, gegeben wären.

Die Gemeinde gab zu diesen Vorwürfen an, dass sofort nach Bekanntwerden von nicht bewilligten Bauteilen bei der gegenständlichen Liegenschaft, baupolizeiliche Überprüfungen angesetzt wurden.“

Mit Schreiben vom 21. März 2012 fragte der Beschwerdeführer erneut bei der Bezirkshauptmannschaft Baden an, welche Rechtsgrundlagen für eine Auskunftserteilung gegeben sind.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden antwortete im Schreiben vom 13. April 2012 wörtlich:

„Zu Ihrer neuerlichen Anfrage vom 21. März 2012 erlaubt sich die Bezirkshauptmannschaft

Baden bekannt zu geben, dass nur die Baubehörde selbst die von Ihnen aufgeworfenen Fragen nach dem NÖ Auskunftsgesetz beantworten kann und hierzu auch verpflichtet ist. Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat die Baubehörde auf diesen Umstand hingewiesen.“

Die Verpflichtung nach dem Auskunftsgesetz bezieht sich nach Rechtsansicht der Bezirkshauptmannschaft Baden in diesem Schreiben jedoch nur auf eine Pflicht, das Schreiben innerhalb der gesetzlichen Frist zu bearbeiten, jedoch nicht auf die Verpflichtung inhaltliche Auskünfte tatsächlich zu erteilen. Dies kann/darf ja erst nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen geschehen.

Mit Schreiben vom 29.4.2012 erging neuerlich eine Anfrage des Beschwerdeführers betreffend Auskunftspflicht.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden antwortete darauf mit folgendem Schreiben:

„Zu den von Ihnen mit E-Mail vom 29. April 2012 aufgeworfenen Fragen erlaubt sich die Bezirkshauptmannschaft Baden Folgendes bekannt zu geben:

Die Auskunftspflicht von Behörden ist im NÖ Auskunftsgesetz geregelt, LGBl.Nr. 0020, in der derzeit geltenden Fassung, und regelt dieses Gesetz nach Z 1 die Auskunft von Verwaltungsorganen.

Jeder hat nach § 2 dieses Gesetzes das Recht, Auskunft von Organen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung zu erhalten.

Die Bestimmungen zur Erteilung der Auskunft sind in § 4 leg.cit. geregelt und sieht das Gesetz auch Einschränkungen des Auskunftsrechtes vor, sodass unter bestimmten Voraussetzungen die Auskunft verweigert werden darf.“

Aus Sicht der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde die Verpflichtung um Rechtsauskunft nach dem NÖ Auskunftspflichtgesetz mit dem zweiten Schreiben dahingehend präzisiert, dass auch gesetzliche Einschränkungen vorgesehen sind und daher die Auskunft auch verweigert werden darf.“

## **4.2. Gewerbe- und Energiewesen**

### **4.2.1 Kritik am NÖ Campingplatzgesetz aus Anlass des Frequency-Festivals in St. Pölten**

In dieser Angelegenheit wurde bereits im Zuge der Beschwerdebeantwortung folgende Äußerungen der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht an die Volksanwaltschaft übermittelt.

„Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht sieht keinen Bedarf für legislative Maßnahmen und dies aus folgenden Gründen:

Wie im Schreiben der Volksanwaltschaft ausgeführt wird, findet das Frequency-Festival an drei Tagen im August statt und ist in dieser Form sicher einzigartig in Österreich. Es ist Aufgabe des Veranstalters dafür zu sorgen, dass das begleitende Campieren auf diese drei Tage, bzw. fünf Tage mit An- und Abreise, beschränkt bleibt und nicht tatsächlich zu einer starken Belastung für die Anrainer und die Natur führt. Der angezogene Vergleich mit Regelungen anderer Länder ist aufgrund der topografischen Unterschiede nicht zwingend.

Neuerlich darf darauf hingewiesen werden, dass es bei der Erlassung des heutigen Campingplatzgesetzes die Absicht des Gesetzgebers war, kurzfristige Zeltlager aus der Regelung des früheren Camping- und Jugendlagergesetzes zu entlassen. Dies dient wiederum letztendlich einer immer gewünschten Verwaltungsvereinfachung.

Das NÖ Veranstaltungsrecht deckt alle möglichen Aspekte derartiger Großveranstaltungen ab und eine Umkehr würde zur Einführung einer neuerlichen, nicht erforderlichen Parallelregelung führen, was wiederum Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme zur Folge hätte.“

## **4.3 Landes- und Gemeindeabgaben**

#### **4.3.1 Hohe Wasserbezugsgebühren nach Wasserrohrbruch**

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg äußerte sich zu diesem Berichtspunkt wie folgt:

„Seitens der Stadtgemeinde Klosterneuburg dürfen wir festhalten, dass die Volksanwaltschaft im gegenständlichen Fall keinen Missstand festgestellt, vielmehr bestätigt hat, dass die Behörden der Stadtgemeinde Klosterneuburg rechtmäßig entschieden haben und die Stadtgemeinde Klosterneuburg beispielhaft für derartige Fälle einheitliche Richtlinien festgelegt hat.“

#### **4.3.2 Lastschriftenanzeige nur einmal jährlich**

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten übermittelte zu diesem Beschwerdepunkt folgende Stellungnahme:

„Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung (Einhebung der Hausbesitzabgaben wie Grundsteuer, Kanal- und Wassergebühren) und der Gemeindeverband für Umweltschutz (Einhebung der Müllgebühren) sind aus der Überlegung "gemeinsame Nutzung von Synergien" vor ca. 5 Jahren in einer gemeinsamen EDV (datenmäßig) fusioniert worden, um die Abgabeneinhebung beider Verbände für die Verbandsgemeinden und für die betroffenen Bürger so ökonomisch wie möglich zu gestalten.

Beim Abgabenverband werden die Abgaben seit 1973 mit einer Vorschreibung am Anfang des Jahres mit 4 Zahlscheinen vorgeschrieben und diese Vorschreibemodalität wurde im Rahmen der Zusammenlegung auch vom Umweltverband übernommen. Bei ca. 22.000 Abgabenkonten ergibt sich dadurch eine enorme Einsparung bei den Portokosten, Beschwerden hat es kaum gegeben.

Bisher wurden keine Maßnahmen im Hinblick auf eine Umstellung der Vorschreibung getroffen, weil dies mit entsprechenden Umstellungen der eingesetzten Programme verbunden ist und dies im Rahmen einer generellen EDV-Erneuerung in 2 bis 3 Jahren angedacht werden soll.

Bemerkt wird, dass hier österreichweit ein großes verwaltungsökonomisches Sparpotential (Portokosten und Arbeitsaufwand bei der Abgabenvorschreibung 1 x pro Jahr) vorhanden wäre und Kritikern (maximal 1-2% der Abgabepflichtigen), wird die Inanspruchnahme von zeitgemäßen Abbuchungsaufträgen oder die Organisation der Fälligkeitstermine mit Telebanking entgegengehalten.

Im Rahmen einer Prüfung des Abgaberverbandes durch einen Unternehmensberater im letzten Jahr wurde festgestellt, dass aus wirtschaftlichen Überlegungen einer Beibehaltung der Abgabenvorschreibung wie bisher, in jedem Fall zuzustimmen ist.“

Die Abteilung Gemeinde als zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde gab bereits im Zuge der Beschwerdebeantwortung zu diesem Fall folgende Stellungnahme ab:

„Der Verbandsobmann des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten wird ersucht, die bestehende Praxis, Lastschriftanzeigen für sämtliche Fälligkeitstermine eines Kalenderjahres bereits zu Jahresbeginn zu versenden, zu überdenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches (der verbandsangehörigen Gemeinden) handelt, weshalb eine „Veranlassung“ im Sinne einer verbindlichen Weisung seitens der NÖ Landesregierung an den Verbandsobmann nicht in Betracht kommt.

Eine Lastschriftanzeige (Buchungsmitteilung) muss Angaben über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung enthalten, sie ist eine öffentliche Urkunde, jedoch kein Bescheid, es werden damit weder Art, Höhe oder Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung festgelegt, all dies ergibt sich - auch ohne Vorliegen einer Lastschriftanzeige - aus dem zugrunde liegenden Abgabenbescheid.

Bei einer Lastschriftanzeige handelt es sich um eine Erledigung ohne Bescheidcharakter. Lastschriftanzeigen stellen nur Zahlungserinnerungen auf der Grundlage der von den Abgabenbehörden erlassenen Bescheide dar. Sie haben aus diesem Grund auch keine

Auswirkungen auf die in den Abgabenbescheiden erfolgten Festsetzungen der Abgaben bzw. die sich aus diesen Bescheiden ergebenden Abgabenzahlungsverpflichtungen.

Für den Eintritt der Fälligkeit ist die im Abgabenbescheid enthaltene Fälligkeitsangabe maßgebend. Aus § 227 (4) lit. a BAO folgt, dass eine Lastschriftanzeige dem Abgabepflichtigen – um im Falle der Säumnis die Vollstreckung auch ohne Mahnung zu ermöglichen – spätestens eine Woche vor der Fälligkeit zuzusenden ist.

Ein frühest möglicher Zeitpunkt für die Zusendung einer Lastschriftanzeige ist gesetzlich nicht geregelt, jedoch ist das Bestehen einer (mit Bescheid begründeten) Zahlungsverpflichtung notwendige Voraussetzung einer Zahlungserinnerung. Ein Rechtsanspruch auf Zusendung einer Lastschriftanzeige besteht nicht, die Fälligkeitstermine werden mit dem zugrunde liegenden Abgabenbescheid festgesetzt. Aus rechtlicher Sicht könnte demnach auch das gänzliche Unterbleiben von Lastschriftanzeigen vor bescheidmäßig festgesetzten Fälligkeitsterminen nicht beanstandet werden.

In der Praxis stellen sich Lastschriftanzeigen auch als Serviceleistung der Behörde dar, um den Abgabepflichtigen bei der Evidenthaltung seiner Abgabenzahlungstermine zu unterstützen. Unter diesem Aspekt erscheint das Ergehen einer Lastschriftanzeige nur zeitnah zum Fälligkeitszeitpunkt sinnvoll. Bei mehrmonatigen Intervallen zwischen Zusendung einer Lastschriftanzeige und dem Eintritt des angezeigten Zahlungstermins ist dem angeführten Servicegedanken wohl nicht mehr entsprochen.

Die bestehende Praxis, Lastschriftanzeigen für alle Fälligkeitstermine eines Jahres im Voraus bereits zu Jahresbeginn zu versenden, sollte unter diesem Blickwinkel überdacht werden.“

#### **4.3.3 Benachteiligende Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe**

Die Abteilung Gemeinden hat im Rahmen der Beschwerdebeantwortung als zuständige Rechtsabteilung folgende Stellungnahme übermittelt.

„Von Seiten der Abteilung Gemeinden darf mitgeteilt werden, dass die Vorschreibung einer Kanaleinmündungsabgabe bzw. einer Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe im Lichte der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu diesem Thema (ungleich hohe angeschlossene Gebäude) als nicht unsachlich betrachtet wird (vgl. VfGH vom 20. September 2011, B 1702/10-9 und B1703/10-10, zu einem 3- bzw. 13-geschoßigen Bürogebäude und VfGH vom 18. Juni 2003, B 996/01-11 zu einem Einfamilienhaus).

Diesen Überlegungen folgend erscheint es – gerade im Falle einer einmalig zu entrichtenden Abgabe – nicht geboten, aus Anlass eines Einzelfalles (bei dem zudem alle Miteigentümer der inkriminierten Baumaßnahme zugestimmt haben) das NÖ Kanalgesetz 1977 zu novellieren. Vielmehr wäre es den übrigen Miteigentümern ja frei gestanden, der geplanten Maßnahme keine Zustimmung zu erteilen und so eine Zahlungspflicht zu vermeiden.

Dass nun die Miteigentümerin, die von der Umbaumaßnahme bis dato als Einzige profitiert, sich nicht unbedingt bei den übrigen Miteigentümern regressieren will, ist prinzipiell nachvollziehbar. Eine unbillige Härte liegt aber – entgegen der Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft – nicht vor, da ja jederzeit der Rechtsanspruch gegenüber den übrigen Miteigentümern – wenn auch zivilrechtlich – geltend gemacht werden kann.

#### **4.4 Landes- und Gemeindestraßen**

##### **4.4.1 Beeinträchtigung durch Gehsteigerrichtung – Gemeinde Matzen-Raggendorf**

Von der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf wurde in dieser Angelegenheit folgende Stellungnahme übermittelt.

„Bereits in den Jahren 1981-1983 wurde die Landesstraße L 15 neu gestaltet. Im Jahr 2007 wurden die Nebenanlagen saniert bzw. neu gestaltet. Vor dem Haus der Beschwerdeführerin wurde aufgrund zahlreicher erforderlicher Gespräche zwischen dem damaligen Vertreter der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf und der Beschwerdeführerin der nicht befestigte Grünstreifen "liegen gelassen". Erst im Jahr 2008 kam es zu einer

mündlichen Einigung zwischen dem damaligen Vertreter der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf und der Beschwerdeführerin, worauf der Gehsteig vor dem Haus der Beschwerdeführerin entlang der L 15 befestigt wurde.“

Zuletzt übermittelte die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf an die Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 25. Juli 2013 folgende Stellungnahme:

„Wie Sie der Verhandlungsschrift vom 1.7.2013 entnehmen können, war eine Bewilligung der Gehsteigungsgestaltung nicht erforderlich.

Weiters wurde festgestellt, dass bei einem Straßenbauverfahren nicht alle bestehenden Grundstückszufahrten und Grundstückszugänge erhalten werden müssen. Der Beschwerdeführerin ist es möglich, über zwei weitere Zugänge ihr Grundstück zu erreichen. Trotzdem besteht seitens der Marktgemeinde Matzen-Raggendorf nach wie vor unpräjudiziell die Bereitschaft, bauliche Maßnahmen zu setzen, um das Niveau vom Gehsteig zum Innenhof auf dem Grundstück so abzuflachen bzw. mit einer Stufe zu versehen, dass die Beschwerdeführerin die Einfahrt bzw. den Zugang benutzen kann.

Bezüglich der behaupteten Feuchtigkeitsschäden am Gebäude der Beschwerdeführerin wird auf die durchgeführte Schüttprobe verwiesen, durch welche eindeutig erkennbar ist, dass sich die Niederschlagswässer vom Haus der Beschwerdeführerin wegbewegen. Die Ansprüche betreffend Feuchtigkeitsschäden nach dem Gehsteigbau werden daher zurückgewiesen.“

Informativ teilte die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf weiters mit, dass die Beschwerdeführerin und deren Miteigentümer Klage gegen die Marktgemeinde Matzen-Raggendorf eingebracht haben. Nach einem Teilurteil in der ersten Instanz hat die Beschwerdeführerin Berufung eingebracht. Eine endgültige Entscheidung liegt noch nicht vor.

#### **4.4.2 Lärmbelästigung durch eine nicht bewilligte Zufahrt – Marktgemeinde Böheimkirchen**

Die Marktgemeinde Böheimkirchen teilte zu diesem Fall mit, dass der Beschwerdefall zur Zufriedenheit aller erfolgreich erledigt werden konnte und daher keine speziellen Maßnahmen mehr erforderlich sind.

#### **4.4.3 Baubehördliche Genehmigung einer zu steilen Garagenabfahrt – Marktgemeinde Neuhofen**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten übermittelte zur diesem Punkt nachfolgende Stellungnahme:

„Im Zuge des seitens der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in der Folge geführten aufsichtsbehördlichen Verfahrens wurde offensichtlich, dass seitens der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs für die gegenständliche Straße (Weidenstraße) kein Verfahren nach § 12 NÖ Straßengesetz durchgeführt wurde. Mit Stellungnahme der Marktgemeinde Neuhofen/Ybbs vom 21. Mai 2013 wurde hierzu mitgeteilt, dass hinsichtlich des Beschwerdevorbringens ein Verfahren nach dem NÖ Straßengesetz eingeleitet wird. Dieses Verfahren ist bisher noch nicht abgeschlossen.“

#### **4.4.4 Bauanzeige statt Baubewilligung – Gemeinde Weißenkirchen an der Perschling**

Die Volksanwaltschaft führte in der gegenständlichen Angelegenheit aus, dass nach Klarstellung der Rechtslage durch die Volksanwaltschaft von der Gemeinde unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Aufarbeitung gesetzt wurden.

Eine weitere Stellungnahme wurde in dieser Angelegenheit nicht abgegeben.

#### **4.4.5 Mangelhafte Beschilderung einer Betriebszufahrt – Marktgemeinde Böheimkirchen**

Die Marktgemeinde Böheimkirchen teilte zu diesem Punkt mit, dass der Beschwerdefall zur Zufriedenheit aller erfolgreich erledigt werden konnte und daher keine speziellen Maßnahmen mehr erforderlich sind.

#### **4.4.6 Exekutionsantrag trotz Zahlung – Marktgemeinde Schwarzenbach**

Die Marktgemeinde Schwarzenbach teilte zu diesem Fall mit, dass zum Zeitpunkt der Beantragung der Exekution durch die Gemeinde nicht bekannt war, dass am selben Tag der geforderte Betrag auf dem Konto der Gemeinde einging (Kontoauszugseingang jeweils ein oder zwei Tage später).

### **4.5 Land- und Forstwirtschaft**

#### **4.5.1 Zu hohe Kosten eines Schlichtungsverfahrens betreffend Wildschäden**

Die von der Volksanwaltschaft aufgezeigten zu hohen Kosten wurden entsprechend den geltenden Bestimmungen korrigiert.

### **4.6 Natur- und Umweltschutz**

#### **4.6.1 Verzögerte Information über Umweltdaten**

Die Abteilung Allgemeiner Straßendienst übermittelte zu diesem Berichtspunkt folgende Äußerung:

„Der Beschwerdeführer ersuchte um Übermittlung von Verkehrszahlen der B36. Diese wurden ihm von der Abteilung Straßenplanung (ST3) innerhalb der vorgesehenen Frist zeitgerecht übermittelt.“

In einem weiteren Schreiben begehrte der Beschwerdeführer die Übermittlung der Verkehrszahlen von weiteren Straßenzügen (B2, B36, B37, B38, L71 und L8235) sowie eine Darstellung der zeitlichen Entwicklung samt Erläuterung. Zur ordnungsgemäßen Beantwortung dieser Anfrage mussten zusätzliche Daten erhoben und ausgewertet werden, welche nicht bei der Abteilung Straßenplanung (ST3) vorlagen. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Auswertung konnte die gesetzlich vorgesehene Frist für diese ergänzende Anfrage nicht eingehalten werden.

Die Gruppe Straße wird in Zukunft darauf achten, dass auch bei ergänzenden Anfragen die gesetzlich vorgegebenen Fristen eingehalten bzw. die informationssuchenden Personen von einer etwaigen Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich informiert werden.“

#### **4.6.2 Naturschutzbehördliche Versäumnisse in einem Wintersportgebiet**

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd übermittelte als zuständige Behörde folgende Stellungnahme zur Information:

„Zusammenfassend wird der Bezirkshauptmannschaft Gmünd in diesem Bericht vorgeworfen, dass eine Langlaufloipe, eine Straßenverbindung, ein Vereinshaus und eine Beschneiungsanlage in einem Vogelschutzgebiet bzw. einem Schutzgebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU errichtet worden ist, ohne dass die Naturschutzbehörde die Auswirkungen auf die dort geschützte Tier- und Pflanzenwelt geprüft hätte. Auch eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ NSchG hätte nicht stattgefunden.

Zu diesen Vorwürfen darf seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde wie folgt Stellung genommen werden:

##### **Vereinshaus:**

Diesbezüglich liegt eine Anzeige vor, da sich das Vereinshaus (Grst. Nr. 409/2, KG Karlstift) im Natura-2000-Gebiet befindet. Seitens der Bezirkshauptmannschaft Gmünd als zuständige Naturschutzbehörde wurde ein naturschutzfachliches Gutachten eingeholt. Zusammenfassend ergibt sich aus dem Gutachten, dass der Um- bzw. Zubau des Vereinshauses keine negativen Beeinträchtigungen auf das Natura-2000-Gebiet hat.

Weitere Veranlassungen waren daher nicht mehr zu tätigen.

Es darf angemerkt werden, dass es seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz einen Abbruchauftrag für das gegenständliche Haus gibt. Gegen diesen Abbruchauftrag wurde Berufung eingebracht, eine Entscheidung des Gemeindevorstandes liegt noch nicht vor. Der Abbruchauftrag des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bad Großpertholz wurde aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes erlassen, mit dem für einen Teil des Grundstückes, die Widmung „Bauland-Sondergebiet-Vereinshaus“ als gesetzwidrig aufgehoben wurde.

#### **Beschneigungsanlage:**

Die Beschneigungsanlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd naturschutzbehördlich sowohl nach § 7 als auch § 10 NÖ NSchG bewilligt. Somit war kein weiterer Handlungsbedarf gegeben.

#### **Langlaufloipe:**

Betreffend die Langlaufloipe Karlstift wurde laut Aktenlage bis jetzt keine naturschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen, da bisher die Rechtsmeinung vertreten wurde, dass ein Verfahren gem. § 10 NÖ NSchG nur auf Antrag des Projektwerbers durchzuführen sei. Nach erfolgter Abklärung mit der Abteilung Naturschutz wurde eine amtswegige Prüfung eingeleitet.

#### **Straßenverbindung Stadlberg:**

Es liegt ein Gutachten vor das besagt, dass ohne entsprechende Vorkehrungs- und Schutzmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Europaschutzgebietes herbeigeführt werden könnte. Die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung ist aus fachlicher Sicht erforderlich.

Dieses Gutachten wurde der Marktgemeinde Bad Großpertholz zur Kenntnis gebracht. Ein entsprechendes Verfahren ist anhängig.“

## **4.7 Polizei- und Verkehrsrecht**

#### **4.7.1 Mangelhafte Verordnung einer Parkverbotszone**

Zu diesem Beschwerdefall wurde von der Abteilung Verkehrsrecht bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens folgende abschließende Stellungnahme übermittelt.

„Entgegen der Ansicht der Volksanwaltschaft liegt nach Beurteilung der Abteilung Verkehrsrecht keine rechtswidrige Verordnung der Parkverbotszone vor.

Dies ist selbst für den Zeitpunkt des formellen Beschlusses der Verordnung zweifelhaft, da von vornherein die Kundmachung der Verordnung und damit deren Wirksamkeit erst mit Feststehen der entsprechenden Entscheidung der Gewerbebehörde erfolgt ist. Ein „Missstand in der Verwaltung“ kann nicht erkannt werden.

Im Hinblick auf den Kundmachungszeitpunkt der Parkverbotsverordnung und der bis dahin vorhandenen „Sperrkette“ konnte auch keine „Schlechterstellung“ der Beschwerdeführer vorliegen. Unter der Voraussetzung, dass im zugrunde liegenden Betriebsanlagenverfahren überhaupt „Parteistellung“ gegeben war, ist eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte der Beschwerdeführer überhaupt nur durch die Entscheidung der Gewerbebehörde denkmöglich.

Wie schon in der ersten Stellungnahme dargelegt, ist im gegenständlichen Fall der in Lehre und Rechtsprechung anerkannte Grundsatz der Konvalidation maßgeblich.

Die Verordnung wurde durch die Anbringung der Verkehrszeichen gem. § 52 Z 11a bzw. 11b i. V. m. § 52 Z 13b kundgemacht und ist damit in Kraft getreten. Es ist daher durch die Aufsichtsbehörde nichts weiter zu veranlassen, um der Verordnung „zum Durchbruch“ zu verhelfen.

Die beschwerdegegenständliche Verordnung der Marktgemeinde Wullersdorf wurde zwischenzeitlich auch gem. § 88 NÖ GemO zur formellen aufsichtsbehördlichen Prüfung vorgelegt.“

#### **4.8 Raumordnungs- und Baurecht**

#### **4.8.1 Unterlassung von baupolizeilichen Maßnahmen – Marktgemeinde Günselsdorf**

Die Marktgemeinde Günselsdorf übermittelte zu diesem Fall folgende abschließende Stellungnahme:

„Trotz mehrmaliger Aufforderung haben die Eigentümerin und der Betreiber des Gaslagers keine Pläne eingebracht, welche eine nachträgliche Baubewilligung der Einfriedungsmauer ermöglichen würden. Deshalb hat die Baubehörde I. Instanz einen Abbruchsbescheid erlassen. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht berufen. Da durch den Gaslager- und Tankstellenbetreiber entschieden wurde, den Betrieb per 31.12.2014 gänzlich einzustellen, der Tankstellenbetrieb ist bereits eingestellt, müssen im Zuge des gewerberechtlichen Sanierungsverfahrens alle konsenslos errichteten baulichen Anlagen abgebrochen werden.

Die Marktgemeinde Günselsdorf hat baurechtliche Belange im Gewerberecht an die Bezirkshauptmannschaft Baden abgetreten. Der Schließungsprozess samt Sanierungsverfahren der Tankstelle unterliegt daher bereits der Kontrolle durch die Gewerbeabteilung der Bezirkshauptmannschaft Baden.“

#### **4.8.2 Überwälzung von Raumplanungskosten und Abschöpfung von Wertsteigerungen – Marktgemeinde Hinterbrühl**

Der von der Marktgemeinde Hinterbrühl beauftragte Rechtsvertreter äußerte sich zum angeführten Berichtspunkt wie folgt.

„Festzuhalten ist, dass der Liegenschaftseigentümer an die Gemeinde hinsichtlich der Umwidmung herangetreten ist, eine Umwidmung war seitens der Gemeinde nicht geplant und wurde von dieser nicht als notwendig angesehen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Gemeinde kein raumordnungsfachliches Interesse an der Umwidmung hatte, zumal die Baublocktrennlinie, die durch die Umwidmung beseitigt wurde, seitens der Gemeinde erwünscht war.

Richtig ist, dass am 10. März 2008 zwischen der Gemeinde und dem Liegenschaftseigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde. Unrichtig ist, dass der Liegenschaftseigentümer zur Bezahlung sämtlicher Raumplanungskosten und einer planungsbedingten Wertsteigerung verpflichtet wurde. In Vertragspunkt III. hat sich der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, ein angemessenes Entgelt in Höhe von € 65.000,00 zu zahlen. Dieses Entgelt wurde seitens beider Vertragsparteien als angemessen für sämtliche Raumplanungskosten und die planungsbedingte Wertsteigerung angesehen, ausdrücklich wurden hierdurch jedoch nicht sämtliche Raumplanungskosten und die gesamte planungsbedingte Wertsteigerung abgeschöpft, sondern lediglich ein Beitrag seitens des Liegenschaftseigentümers geleistet.

Nach ständiger oberstgerichtlicher Judikatur schließt der Oberste Gerichtshof einen anteiligen Vorteilsausgleich nicht grundsätzlich aus, ob tatsächlich eine Nichtigkeit vorliegt, ist sohin oberstgerichtlich noch nicht judiziert, diesbezüglich liegen lediglich Lehrmeinungen vor, die auch seitens des zuständigen Sachbearbeiters der Volksanwaltschaft vertreten werden. Darüber hinaus besteht jedoch auch die gegenteilige Lehrmeinung, dass das Grundeigentum von vornherein als durch die Planung bestimmt angesehen wird und sohin eine - für den Grundeigentümer positive - Änderung des Bebauungsplanes zu einer Erweiterung der Nutzungsbefugnisse führt, wodurch eine teilweise Abschöpfung vom Planungsgewinn gerechtfertigt ist.

Zwischen der Gemeinde und dem Liegenschaftseigentümer wurde keine Vereinbarung derart getroffen, dass der gesamte Wertzuwachs abgeschöpft und dem Liegenschaftseigentümer die gesamten Kosten der Raumplanung vorgeschrieben werden, sondern wurde lediglich ein Teil des Wertzuwachses sowie ein Teil der Raumplanungskosten vom Liegenschaftseigentümer im Rahmen eines Beitrages (angemessenes Entgelt) übernommen.

Hinsichtlich der Ausführungen, wonach Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungen der Immobilienertragsteuer unterliegen, ist festzuhalten, dass der Liegenschaftseigentümer mit Kaufvertrag vom 19.11.2010 die Liegenschaft zu einem Kaufpreis in Höhe von € 1,1 Millionen weiter veräußert hat, sohin die seit den 1.4.2012

geltende Rechtslage auf diesen Kaufvertrag und einen möglichen Gewinn nicht anzuwenden ist.

Aufgrund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde dem Liegenschaftseigentümer die Zahlung eines Betrages in Höhe von € 20.000,00 unterbreitet, ein diesbezüglicher Beschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 5.11.2013 gefasst. Zwar würde mit dieser Zahlung nur knapp ein Drittel des Gesamtbetrages rückerstattet, jedoch bliebe dem Liegenschaftseigentümer das Risiko eines kosten- und zeitintensiven Zivilprozesses erspart, weshalb die Volksanwaltschaft die Bereitschaft der Gemeinde anerkannt hat und wurde seitens der Volksanwaltschaft das Prüfverfahren abgeschlossen.

In weiterer Folge wurde noch in Anwaltskorrespondenz vom Liegenschaftseigentümer gefordert, die Gemeinde möge einen Vergleichsbetrag in Höhe von € 77.500,00 zahlen, wobei nach - unrichtiger - Berechnung des Liegenschaftseigentümers der gesamte Schaden € 86.600,00 (inklusive Zinsen und Anwaltskosten) betragen soll. Dieses Gegenangebot wurde seitens der Gemeinde abgelehnt und das von der Volksanwaltschaft befürwortete Vergleichsangebot weiterhin aufrechterhalten.

Festgehalten wird, dass es zwischen der Gemeinde und dem Liegenschaftseigentümer zu keiner Einigung kam, ein Verfahren wurde bis dato vom Liegenschaftseigentümer nicht angestrengt.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass nicht der gesamte Wertzuwachs und sämtliche Raumplanungskosten abgeschöpft wurden, sondern der Liegenschaftseigentümer nur ein angemessenes Entgelt im Sinne eines Beitrages geleistet hat. Der dem Liegenschaftseigentümer verbleibende Restbetrag aus der Wertschöpfung übersteigt das angemessene Entgelt vermutlich um eine nicht unbeträchtliche Summe. Letztlich ist auch die Judikatur nicht wie von der Volksanwaltschaft dargestellt eindeutig, vielmehr gibt es unterschiedliche Lehrmeinungen zur Qualität des Eigentumsrechts in der Raumordnung sowie jedenfalls zur Frage der teilweisen Abschöpfbarkeit von Wertzuwachsgegewinnen. Als unzulässig wurde nur die gänzliche Abschöpfung des Wertzuwachses angesehen, dies ist jedoch im vorliegenden Fall, wie eindeutig aus dem Verkaufserlös in Höhe von € 1,1 Millionen erkennbar ist, nicht geschehen.“

#### **4.8.3 Baubehörde unterlässt gesetzlich gebotene Maßnahmen – Gemeinde Eggendorf**

Die Gemeinde Eggendorf übermittelte zum gegenständlichen Beschwerdefall folgenden Bericht:

„Für die betreffende Liegenschaft, wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss, eines Garagengebäudes und einer straßenseitigen Einfriedung mit Bescheid rechtskräftig erteilt. Es wurde aber nur der Rohbau errichtet und die Liegenschaft verkauft.

Von den neuen Eigentümern wurde um den Weiterbau des bestehenden Rohbaus nach den vorliegenden Plänen im gleichen Ausmaß und in der gleichen Gebäudeform neuerlich angesucht und es wurde die Baubewilligung für die Errichtung eines Zweifamilienhauses, eines Garagengebäudes und einer Einfriedung mit Bescheid rechtskräftig erteilt.

Aufgrund von Anrainerbeschwerden wegen Baumateriallagerungen (Baustahlgitter) wurde seitens der Gemeinde Eggendorf eine besondere Beschau durchgeführt.

Es wurde daraufhin um Verlängerung der Bauvollendung angesucht.

Am 13.11.2000 wurde seitens der Gemeinde Eggendorf eine Endbeschau durchgeführt. In der betreffenden Niederschrift wurde seitens des Sachverständigen hingewiesen, dass aufgrund der feuerpolizeilichen Mängel höchste Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht und daher eine weitere Benützung der konsenslosen Objekte untersagt werden müsste und ein unverzüglicher Handlungsbedarf hinsichtlich der Behebung aller Missstände zur Erlangung rechtskräftiger Bewilligungen vor einer Weiterbenützung der Objekte besteht.

Dies wurde dem Beschwerdeführer, der beim gesamten Lokalaugenschein anwesend war, mitgeteilt.

Leider wurde es anscheinend damals seitens der Gemeinde verabsäumt diesbezüglich weitere Schritte einzuleiten (Grund dafür könnte die jahrelange schwere Erkrankung der damaligen Kollegin gewesen sein, die inzwischen bereits im September 2006 verstorben ist).

Erst aufgrund der persönlichen Vorsprache von der Beschwerdeführerin am 19.06.2007 wurde dieser bereits aktenkundige Missstand wieder bekannt, da sie wissen wollte, ob eine Fertigstellung bereits erfolgte (Grund dafür war ihre Scheidung und die damit verbundene Einverleibung der Liegenschaftshälfte im Juni 2007).

Es wurde daraufhin Einsicht in den Bauakt gewährt und die Niederschrift der Endbeschau vom 13.11.2000 in Kopie ausgehändigt.

Aufgrund von Nachbarschaftsbeschwerden wurde am 26.03.2009 eine behördliche Überprüfung seitens der Gemeinde durchgeführt.

Mit der Teilfertigstellungsanzeige vom 14.09.2012 ist nun die Voraussetzung für die Benützung des Keller- und Erdgeschosses sowie des Garagengebäudes gegeben. Das Obergeschoss wird nur als Dachboden genutzt.

Aufgrund von weiteren Nachbarschaftsbeschwerden wurde am 03.04.2013 wieder eine behördliche Überprüfung betreffend der Feuerungsanlage durchgeführt. Eine diesbezügliche Bauanzeige für die Heizungsanlage mit kombiniertem Festbrennstoff-Ölheizkessel samt entsprechenden Unterlagen wurde der Gemeinde am 03.04.2013 vorgelegt.

Die Gemeinde bestreitet zwar nicht, dass durch widrige Umstände, Fehler in der Vergangenheit passiert sind, aber obwohl die baubehördlichen Bewilligungen nun vorliegen, gehen die Nachbarschaftsbeschwerden trotzdem weiter.“

#### **4.8.4 Fehlende Ermittlungen bei KFZ-Stellplatz – Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn**

Die Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt der Baubewilligung im Jahr 1972 keine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung eines KFZ-Stellplatzes im Zusammenhang mit dem Neubau eines Wohnhauses gegeben war. Im Rahmen der Endbeschau im Jahre 1979 wurde das Fehlen des KFZ-Abstellplatzes nicht bemängelt. Daraus folgt, dass die seinerzeitige Absicht der Schaffung eines KFZ-Abstellplatzes eine freiwillige Leistung des Bewilligungswerbers darstellt und somit verzichtbar war und nach wie vor verzichtbar ist, sofern nicht durch ein bewilligungspflichtiges Vorhaben (z.B. Schaffung einer weiteren Wohneinheit auf diesem Bauplatz) eine Stellplatzpflicht nach der aktuellen Rechtslage ausgelöst wird.

Zwischenzeitlich hat der Eigentümer der betreffenden Liegenschaft einen Autoabstellplatz angezeigt.

#### **4.8.5 Unangemessen lange Verfahrensdauer bei Wohnhäusern in der gelben Gefahrenzone – Gemeinde Laab im Walde**

Die Gemeinde Laab im Wald hat keine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung durch die Volksanwaltschaft übermittelt.

#### **4.8.6 Baupolizeilicher Auftrag zur Sanierung eines fremden Gebäudes – Markt-gemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach**

Von der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach kann die Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft nicht nachvollzogen werden.

Bezug nehmend auf die oben angeführte Angelegenheit wurde von der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach nach neuerlicher Prüfung der gegenständlichen Sache Folgendes mitgeteilt:

„Die Gemeinde war sehr bemüht, in gegenständlichem Verfahren eine Lösung auch im Sinne der nunmehrigen Beschwerdeführer herbeizuführen. Trotz verschiedenster Maßnahmen der Gemeinde konnte kein für die Beschwerdeführer zufriedenstellendes

Ergebnis erzielt werden. Die Baubehörde I. Instanz sah sich daher veranlasst, einen baupolizeilichen Auftrag an die betroffenen Liegenschaftseigentümer zu erteilen.

Dieser Bescheid wurde beeinsprucht und durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach nach Prüfung vollinhaltlich bestätigt. Gegen diesen Bescheid wurde das Rechtsmittel der Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde eingebracht. Die Aufsichtsbehörde hat die Vorstellung der Beschwerdeführer als unbegründet abgewiesen und damit schlussendlich den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach als rechtmäßig bestätigt.

Im Wesentlichen wurde dieser Vorstellungsbescheid damit begründet, dass eine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte der Vorstellungswerber durch die Baubehörde II. Instanz (Gemeindevorstand) nicht festgestellt werden konnte. Gegen diesen Bescheid wurde seitens der Vorstellungswerber weder eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof noch beim Verfassungsgerichtshof eingebracht. Der Bescheid ist somit gegenüber den Beschwerdeführern in Rechtskraft erwachsen.

Die der Gemeinde von der Volksanwaltschaft nahe gelegte amtswegige Bescheidaufhebung iSd § 68 Abs. 2 AVG kann daher nicht vorgenommen werden.“

#### **4.8.7 Untätigkeit der Baubehörde – Marktgemeinde Wullersdorf**

Von Marktgemeinde Wullersdorf wurde keine Stellungnahme zum Bericht der Volksanwaltschaft in der gegenständlichen Angelegenheit übermittelt.

#### **4.8.8 Unzulässige Verkürzung des Instanzenzuges – Gemeinde Schollach**

Die Gemeinde Schollach teilte in der aufgezeigten Beschwerdeangelegenheit mit, dass der geforderte Bescheid bereits vom Gemeindevorstand erlassen wurde.

#### **4.8.9 Umbau eines Einfamilienhauses in ein Zweifamilienhaus – Marktgemeinde Perchtoldsdorf**

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf gab zu diesem Bericht folgende Stellungnahme ab:

„Mit Schreiben vom 31.10.2012 hat die Volksanwaltschaft hinsichtlich einer Bausache aufgrund einer Beschwerdeführung durch die anwaltlich vertretene Nachbarin in Perchtoldsdorf zwei Missstände in der Verwaltung festgestellt:

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Baubewilligung für eine Aufstockung erteilt, wobei bereits hinsichtlich des Bestandes eine Überschreitung der Bebauungsdichte bekannt war, die Aufstockung wurde auf gleicher Fläche und somit ebenfalls in Überschreitung der Bebauungsdichte bewilligt; im Rahmen einer später, während der Ausführung, verfügten Einstellung der Bauarbeiten wurde verabsäumt, den Auftrag zu erteilen, den bewilligten Zustand wiederherzustellen.

Im Gegenstand wurden bereits vor Jahrzehnten Bewilligungen erteilt, wobei die heute bestehende Bebauungsdichte von 25% nicht unwesentlich überschritten wurde. Im Jahre 2011 wurde eine Aufstockung genehmigt, wobei davon ausgegangen wurde, dass die Bebauungsdichte aufgrund des Bestandes nicht weiter zu prüfen sei. Die Nachbarin hat Berufung erhoben.

Die Berufungsbehörde hat die Rechtsansicht der ersten Instanz geteilt, eine Vorstellung wurde von der NÖ Landesregierung abgewiesen, da es sich um kein Nachbarrecht handelt. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof wurde nicht erhoben.

Im Rahmen der schriftlichen Behandlung einer erhobenen Aufsichtsbeschwerde teilte die Bezirkshauptmannschaft Mödling die Rechtsansicht der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

Seitens der NÖ Landesregierung als auch des Gebietsbauamtes wurde die Rechtsmeinung vertreten, dass ein Gebäude, bei dem in bewilligter Form bereits im Erdgeschoß die Bebauungsdichte überschritten wurde, auch in der gesamten Dimension aufgestockt werden kann. Die Bebauungsdichte ist in diesem Fall nicht mehr zu prüfen.

Die Volksanwaltschaft hat nunmehr ausgeführt, die von den Behörden vertretene Ansicht nicht zu teilen, wonach auf einem ebenerdigen Gebäude, das die Bebauungsdichte überschreitet, weitere Geschosse errichtet werden dürfen. Sind wie hier nur 25 % der Gesamtfläche des Grundstückes überbaubar, dann dürfen die äußersten Begrenzungen eines Gebäudes oder Geschoßes (Grundrissfläche nach § 4 Z 10 NÖ BO) diese 25 % nicht überschreiten. Überschreitet ein rechtskräftig bewilligter ebenerdiger Zubau die Bebauungsdichte, so lässt sich daraus kein Recht ableiten, die Bebauungsdichte durch Errichtung weiterer Geschosse neuerlich zu überschreiten. Andernfalls würden die Intentionen des Bebauungsplanes unterlaufen, der die künftige Bebauung regeln soll.

Daher stellt sich aus der Sicht der Gemeinde die neue Rechtslage dar, dass die Bebauungsdichte hinsichtlich jeder Erweiterung von Gebäuden geschossweise zu prüfen sein werde.

In einem persönlichen Gespräch mit dem Bearbeiter des Erlasses konnte nochmals konkretisiert werden, dass die Volksanwaltschaft die Rechtsauffassung vertritt, dass eine Bebauungsdichte jeweils geschossweise zu prüfen ist. Auch wenn sich für den Bestand eines Gebäudes eine rechtskräftige Baubewilligung für eine Überschreitung der Bebauungsdichte ergibt – dieser Fall tritt insofern öfter auf, als es sich um Baubewilligungen aus einer Zeit vor Inkrafttreten eines Bebauungsplanes handelt – so darf dennoch nicht zur Gänze aufgestockt werden sondern ist vielmehr auch hinsichtlich der Obergeschosse neuerlich die Bebauungsdichte zu prüfen und hat gegebenenfalls ein Rücksprung des Geschosses stattzufinden.

Diese Rechtsauffassung leitet die Volksanwaltschaft aus der Bestimmung des § 70 NÖ BO 1996 in Verbindung mit der Definition nach § 4 Z 10 NÖ BO 96 ab.

Zum zweiten festgestellten Missstand führte die Volksanwaltschaft aus, dass in dem Bescheid der Baubehörde I. Instanz, mit dem während der Ausführung des Bauvorhabens die Arbeiten eingestellt wurden, eben nicht nur die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen gewesen wäre, sondern auch die Herstellung des bewilligten Zustandes.

Allerdings wurde in diesem Zusammenhang zeitnah zur Einstellung der Bauarbeiten eine neue Baubewilligung erteilt, welche durch die Volksanwaltschaft nicht bemängelt wurde.

Die Volksanwaltschaft führt selbst aus, dass dann, wenn eben ein Gebäude aufgestockt werden soll, vorher im Erdgeschoss entfernte Wände wiederhergestellt werden müssen, um überhaupt das ursprünglich bewilligte Erweiterungsprojekt ausführen zu können. Von dieser Selbstverständlichkeit der zwingenden Faktizität ist auch bereits die Baubehörde erster Instanz ausgegangen.

Die dargelegte Rechtsmeinung der Volksanwaltschaft wurde mit Bekanntwerden der Missstandsfeststellung übernommen. Wie bereits dem Bericht entnommen werden kann, ist für das konkrete Projekt aufgrund Zeitablaufes keine Änderung eingetreten, alle künftigen Bauvorhaben werden im Lichte dieser Ausführungen beurteilt werden.“

#### **4.8.10 Fehlende Befristung in einem Bescheid über Schulprovisorium – Stadtgemeinde Deutsch Wagram**

Die Stadtgemeinde Deutsch Wagram äußerte sich in dieser Beschwerdeangelegenheit wie folgt:

„Im Jahr 2012 wandte sich der Beschwerdeführer an die Volksanwaltschaft, da das auf der Liegenschaft der Neuen Mittelschule Deutsch-Wagram bereits 2008 errichtete Schulprovisorium in Containerbauweise seiner Ansicht nach keine Verwendung mehr finden würden und daher zu entfernen sei. Dies wäre ihm auch anlässlich der Bauverhandlung im Jahr 2008 zugesagt worden.

Die Beschwerde erging trotz vorangehendem Schriftverkehr, in dem ausdrücklich auf die Möglichkeiten zur Nachnutzung hingewiesen wurde.

Das Schulprovisorium wurde im Jahr 2008 zur Unterbringung des ORG Deutsch-Wagram errichtet. Zeitgleich wurde ein neues Schulgebäude erbaut, worin sich das nunmehr bestehenden BORG Deutsch-Wagram sowie die NMS Deutsch-Wagram befinden. Durch die Eröffnung des neuen Gebäudes ist der Verwendungszweck als Schulprovisorium entfallen. Jedoch stehen die Container im Eigentum der Stadtgemeinde und wir halten eine sinnvolle Nachnutzung wirtschaftlich notwendig.

Dazu ist anzuführen, dass die Container in den letzten Jahren als Abstellflächen für Vereine gedient haben und derzeit gerade Gespräche mit dem zuständigen Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Frauen hinsichtlich der entgeltlichen Nutzungsüberlassung geführt werden.

Im ursprünglichen Baubewilligungsbescheid wurde im Spruch keine zeitliche Befristung angeordnet, hingegen aber in der Begründung ein Absatz zum vorübergehenden Bestand eingefügt.

Weiters wurde mit Bescheid zusätzlich die baubehördliche Bewilligung für den Abbruch eines Sekundärdaches beim bereits bestehenden Schulprovisorium und Erweiterung des Schulprovisoriums um ein Geschoß (2. Obergeschoß) erteilt.

Mit weiterem Bescheid wurde schließlich in Verkennung der Rechtslage die Verlängerung der ursprünglichen baubehördlichen Bewilligung ausgesprochen.

Zusammengefasst handelt es sich bei dem bewilligten Bauwerk um einen unbefristet bewilligten Bestand und hat demzufolge die Volksanwaltschaft mit Schreiben vom 28.9.2012 ausgesprochen, dass der Bescheid zur Verlängerung der ursprünglichen Baubewilligung fehlerhaft sei und die Nichtigerklärung durch den Stadtrat angeraten.

Die Aufhebung dieses Bescheides wurde vom Stadtrat der Stadtgemeinde Deutsch Wagram bereits beschlossen.“

#### **4.8.11 Säumnis der Baubehörde – Marktgemeinde Niederhollabrunn**

Die Marktgemeinde Niederhollabrunn gab zu diesem Beschwerdefall keine Stellungnahme ab.

#### **4.8.12 Unzulässige Verwehrung der Akteneinsicht – Marktgemeinde Mauerbach**

Seitens der Marktgemeinde Mauerbach wurde dazu mitgeteilt, dass aufgrund dieses Beschwerdefalls die Mitarbeiter des Bauamtes auf die erwähnte neueste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes hingewiesen und angewiesen wurde, auch in Fällen der Verständigung von Nachbarn im vereinfachten Bauverfahren nach § 22 (1) NÖ BO 1996, diesen die Einsicht in die relevanten Antragsunterlagen zu gewähren.

#### **4.8.13 Mangelnde Feststellbarkeit des Umwidmungszeitpunktes – Marktgemeinde Pottendorf**

Die Marktgemeinde Pottendorf äußerte sich nicht zu gegenständlichen Prüfbericht der Volksanwaltschaft.

#### **4.8.14 Einleitung eines baupolizeilichen Verfahrens verabsäumt – Marktgemeinde Fels am Wagram**

Die Marktgemeinde Fels am Wagram nahm in dieser Beschwerdeangelegenheit wie folgt Stellung:

„Vorab möchten wir uns für die angebotene Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken, da die Einholung der Ansichten aller Beteiligten im Sinne einer objektiven Darstellung des Sachverhaltes gelegen ist und dadurch eine oft sehr ungerechtfertigte pauschale Vorverurteilung der Behörden vermieden wird.

Im gegenständlichen Fall wurde vor einigen Jahren ein konsensloses Nebengebäude an der Grundgrenze hergestellt. Auf diesen Umstand wurden wir hingewiesen.

Unserer Verpflichtung als Baubehörde entsprechend wurde von der Marktgemeinde Fels umgehend die Grundeigentümer kontaktiert und die Nachholung der baubehördlichen Einreichung urgiert. Die Einreichunterlagen wurden bei der Baubehörde eingebracht. Hierauf wurde eine Bauverhandlung ausgeschrieben. Bei dieser Bauverhandlung wurde zwischen den beiden Anrainern aufgrund des strittigen Grenzverlaufes zwischen deren Grundstücken einvernehmlich vereinbart, dass ein befugter Geometer den betroffenen

Grundstücksbereich vermessen wird und danach eine neuerliche Bauverhandlung stattfinden wird.

In Folge wurde ein entsprechender Vermessungsplan vorgelegt. Dieser wurde von der Rechtsvertretung der Nachbarn zustimmend zur Kenntnis genommen. Hierauf wurden die Einreichunterlagen entsprechend angepasst und erfolgte nach Einlangen dieser bei der Baubehörde eine neuerliche Bauverhandlung. Die Baubewilligung für dieses zuvor konsenslose Nebengebäude wurde erteilt.“

#### **4.8.15 Baubewilligungsverfahren dauert elf Jahre – Gemeinde Brand-Laaben**

Seitens der Gemeinde Brand-Laaben wurde keine Äußerung zu diesem Fall abgegeben.

#### **4.8.16 Gesetzwidriger Baustopp – Gemeinde Kirchschatz in der Buckligen Welt**

Die Gemeinde Kirchschatz in der Buckligen Welt teilte in der gegenständlichen Beschwerdeangelegenheit mit, dass die erteilte Baubewilligung der I. Instanz vom Stadtrat und in weiterer Folge von der Vorstellungsbehörde bestätigt wurde.

Nach Beginn der Ausführung wurde aufgrund einer Anzeige eine baupolizeiliche Überprüfung durchgeführt und festgestellt, dass der genannte Bauführer nicht über die notwendige Berechtigung verfügte und eine Änderung in der Ausführung von Stahlbeton in Schalsteinmauerwerk vorgenommen wurde, wofür die dafür erforderliche statische Dimensionierung nicht belegt wurde. Aus diesen Gründen wurde vom damals amtierenden Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz vor Ort ein Baustopp mündlich ausgesprochen.

In weiterer Folge forderte die Beschwerdeführerin die bescheidmäßige Erledigung des verhängten Baustopps. Diesem Verlangen nach einer bescheidmäßigen Erledigung wurde seitens der Baubehörde nachgekommen.

Nachdem die Bauführung von einem geeigneten Bauführer übernommen wurde und dieser die notwendige statische Dimensionierung der Stützwand in Aussicht stellte, hat

die Baubehörde den Baustopp umgehend aufgehoben.

#### **4.8.17 Säumnis bei Entscheidung über Abbruchbescheid – Gemeinde Gnadendorf**

Die Gemeinde Gnadendorf teilte mit, dass zu diesem Punkt keine weitere Stellungnahme abgegeben wird.

#### **4.8.18 Kosten eines Bausachverständigen – Stadtgemeinde Gföhl**

Die Stadtgemeinde Gföhl übermittelte dazu keine Stellungnahme.

#### **4.8.19 Streit um Kostenaufteilung bei Gehsteigsanierung – Marktgemeinde Pillichsdorf**

Die Marktgemeinde Pillichsdorf äußerte sich nicht in dieser Beschwerdeangelegenheit.

#### **4.8.20 Gesetzwidrige Vorgangsweise der Baupolizei – Gemeinde Kreuttal**

Die Gemeinde Kreuttal teilte in der Beschwerdesache mit, dass zwischenzeitlich bei einer der beiden Liegenschaften ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat, der dazu führte, dass von beiden Nachbarn eine gemeinsame Lösung gefunden wurde und von der Baubehörde der beantragten Fristerstreckung des baupolizeilichen Auftrages zur Umsetzung der gemeinsamen Lösung zugestimmt werden konnte. Nach Ablauf dieser Fristerstreckung wird das baupolizeiliche Verfahren weitergeführt.

#### **4.8.21 Keine Setzung baupolizeilicher Maßnahmen – Marktgemeinde Kilb**

Die Marktgemeinde Kilb teilte in ihrer Stellungnahme zu diesem Fall mit, dass aufgrund einer Beschwerde ein Lokalaugenschein durchgeführt und als Ergebnis von der

Baubehörde ein Baustopp mittels Bescheid verhängt wurde. Weiters wurde dem Bauwerber die Möglichkeit eingeräumt, ein landwirtschaftliches Gutachten über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des geplanten Gebäudes im Grünland vorzulegen. Da die Volksanwaltschaft mitgeteilt hat, dass diese Vorgangsweise nicht vorgesehen ist und eine Frist für die Einbringung eines Ansuchens um Baubewilligung festzusetzen ist, wurde dies auch umgesetzt.

#### **4.8.22 Hochwassergefährdete Wohnhäuser – Marktgemeinde St. Leonhard am Forst**

Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst äußerte sich in der aufgezeigten Beschwerdeangelegenheit und gab eine gemeinsame Stellungnahme zu allen Beschwerdepunkten ab.

In dieser Stellungnahme führt die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst sehr detaillierte zeitliche Angaben zu den von der Baubehörde gesetzten Maßnahmen und getroffenen Entscheidungen an.

Zusammengefasst wird ausgeführt, dass alle Bauansuchen und sonstige von der Volksanwaltschaft erwähnten Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind.

### **4.9 Schulrecht**

#### **4.9.1 Diskriminierende Formulierung im Anmeldeformular für den Werkunterricht**

„Betreffend die Anmerkung der Volksanwaltschaft zu Punkt 4.9.1 erlaubt sich der Landesschulrat für NÖ festzuhalten, dass er die Anregungen der Volksanwaltschaft vollinhaltlich erfüllt hat. Der von der Volksanwaltschaft kritisierte Beisatz wurde ersatzlos gestrichen und die Beschwerde zum Anlass genommen, mit sofortiger Wirksamkeit den

erst im Schuljahr 2014/15 verpflichtenden gemeinsamen Werkunterricht von Schülerinnen und Schülern umgehend anzubieten.“

## **4.10 Sozialrecht**

### **4.10.1 Mindestsicherung**

Die betroffene Behörde teilte nach einer Überprüfung des verwaltungsbehördlichen Akts zum konkreten Fall mit, dass für besagten Herrn eine falsche Bemessungsgrundlage für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung herangezogen wurde. In der Folge wurde dieser Umstand durch die Bezirksverwaltungsbehörde dahingehend korrigiert, dass dem Antragsteller rückwirkend eine Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zugesprochen wurde.

Zur „unzulässigen Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe als Einkommen bei der Berechnung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ wird seitens der Abteilung Soziales als zuständige Fachabteilung ausgeführt:

„Dem Land NÖ wird seitens der Volksanwaltschaft die „den gesetzlichen Bestimmungen widersprechende Praxis“ vorgehalten, dass die erhöhte Familienbeihilfe bei der Bemessung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als Einkommen angerechnet wurde.

Die Rechtsansicht von NÖ stützte sich auf die höchstgerichtliche Judikatur, wobei auch auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 25.11.2013, ZI. B 677/2013-12, hingewiesen wird. Mit diesem Beschluss lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde wegen Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe ab, da er die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung als für so wenig wahrscheinlich erachtete, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte. Ausdrücklich wird im Beschluss vom Verfassungsgerichtshof Folgendes ausgeführt:

„Insbesondere gegen die ausnahmsweise Anrechnung von Leistungen der Familienbeihilfe, die dem Hilfe Suchenden selbst gewährt werden, auf demselben Zweck dienende Leistungen nach dem NÖ MSG hat der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken (vgl. VfSlg. 12.055/1989). Auch ein allfälliger Verstoß gegen eine Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hätte nicht die Gesetzwidrigkeit der Verordnung [Anm: NÖ Eigenmittelverordnung] zur Folge“.

Mit der am 1.4.2014 in Kraft getretenen Verordnung der NÖ Landesregierung vom 18.3.2014, LGBl. 9200/2-4, mit der die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln geändert wurde, wurde dem Wunsch der Volksanwaltschaft Rechnung getragen und die an sich rechtlich zulässige Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe behoben.“

Zum Punkt „**Befristung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz Erreichen des Regelpensionsalters**“ wird seitens der Abteilung Soziales wie folgt Stellung genommen:

„Die Anregung der Volksanwaltschaft wurde aufgegriffen, indem die Anregung in der Novelle zum NÖ Mindestsicherungsgesetz vom 23.1.2014 (in Kraft getreten am 14.3.2014), LGBl. 9205-3, Rechnung getragen wurde.“

#### **4.10.2 Behindertenrecht**

Zu Punkt 4.10.2 „**Hilfe in besonderen Lebenslagen**“ wird seitens der Abteilung Soziales Stellung wie folgt genommen:

„Bei der Beurteilung einer zusätzlichen finanziellen Unterstützung für besagte Dame wurde seitens der Abteilung Soziales nach einer eingehenden Überprüfung der Einnahmen/Ausgabenaufstellung eines erstellten Sozialberichtes eine außergewöhnliche Pflege- und Betreuungssituation festgestellt, wodurch in der Folge eine monatliche Beihilfe zur Vermeidung einer sozialen Härte gewährt wurde.“

Zu Punkt 4.10.2 „**Anschaffung eines Elektrorollstuhls**“ gab die Abteilung Soziales folgende Stellungnahme ab:

„Im konkreten Fall wurde für die Anschaffung besagten Elektrorollstuhls durch das Sozialministeriumservice ein Betrag von € 1.800,00 geleistet, durch die NÖ GKK wurde aus dem ordentlichen Leistungstitel € 423,00 und aus dem Unterstützungsfonds € 1.639,00 erbracht und seitens der Bezirksverwaltungsbehörde wurde zur Ausfinanzierung der Gesamt-Anschaffungskosten von € 5.502,79 die Bewilligung der gesamten offenen Restkosten in Höhe von € 1.639,89 im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ausgesprochen.

Der Antrag besagter Dame wurde dahingehend erledigt, dass keinerlei Eigenleistung für den Elektrorollstuhl verblieb.

Es wird auf das Regierungsprogramm, das sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt hat, verwiesen. Zuletzt wurde in der Pflege – Enquete des Seniorenrates von Vertretern des Hauptverbandes der NÖ Sozialversicherungsträger das geplante Projekt mit dem Ziel eines einheitlichen Hilfsmittelkatalogs mit einem one-stop-shop vorgestellt.“

#### **4.10.3 Pflege**

Zu Punkt 4.10.3 „**Pflegezuschlag trotz Ruhens des Pflegegeldes**“:

Die Volksanwaltschaft macht hier auf einen Umstand aufmerksam, welcher für Niederösterreich nicht zutrifft, da die Vorgangsweise in NÖ bereits den Wünschen der Volksanwaltschaft entspricht.

Zu Punkt 4.10.3 „**Pflegezuschlag trotz Ruhens des Pflegegeldes**“ wird seitens der Abteilung Soziales wie folgt Stellung genommen:

„Die Volksanwaltschaft macht hier auf einen Umstand aufmerksam, welcher für Niederösterreich nicht zutrifft, da die Vorgangsweise in NÖ bereits den Wünschen der Volksanwaltschaft entspricht.“

#### 4.10.4 Kinder- und Jugendhilfe

Zum Fall einer **mangelhaften Vertretung im Unterhaltsverfahren** wird von der Abteilung Jugendwohlfahrt ausgeführt, dass dieser Fall ein Zustelldefizit sowie eine Nichtausschöpfung aller exekutionsrechtlichen Möglichkeiten betrifft. Dadurch ist der unterhaltsempfangenden Kindesmutter bzw. den beiden Kindern ein Schaden entstanden. Das Land NÖ bzw. die Abteilung Jugendwohlfahrt haben der Kindesmutter ein Vergleichsangebot über volle Schadenssumme gemacht, um den Ausfall zu ersetzen.

Innerhalb der Organisationseinheit wurden umgehend Sicherungsmechanismen installiert, die den Schriftverkehr mit dem Gericht verbessern sowie die automatische Erweiterung von exekutionsrechtlichen Vorgangsweisen vorsehen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass in Zukunft dadurch eine mangelhafte Vertretung in Unterhaltsangelegenheiten nicht mehr entstehen kann.

Zum aufgezeigten Fall – **mehrmalige Wechsel in der Krisenpflege entsprechen nicht dem Kindeswohl** – führt die Abteilung Jugendwohlfahrt als zuständige Fachabteilung aus, dass die im konkreten Fall erfolgten Kompetenzüberschneidungen in Zukunft durch eine bessere Vernetzung der beteiligten Stellen sowie durch bereits installierte Kontrollmechanismen zukünftig möglichst ausgeschlossen werden können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
Dr. Erwin P R Ö L L  
Landeshauptmann